

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 108/12 B

L 4 KR 309/09 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 472/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse KBA,
Friedrich-Koenig-Straße 5, 97080 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld für die Zeit vom 29.12.2005 bis 8.9.2006 zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ab 29.12.2005 arbeitsfähig. Nach den medizinischen Unterlagen und Beurteilungen habe er die zuletzt konkret ausgeübte, atypische Tätigkeit als Staplerfahrer verrichten können. Es habe sich um eine leichte Tätigkeit gehandelt, bei der ein Wechsel aus Gehen, Sitzen und Stehen möglich gewesen sei. Danach erübrige sich ein Eingehen auf die Problematik, inwieweit seine "Versetzung" durch den Arbeitgeber von der zuvor ausgeübten Tätigkeit als Lagerist rechtens war. Nur ergänzend weise das LSG darauf hin, dass er auch für die zuvor ausgeübte Tätigkeit in der Arbeitsgruppe Logistik/Wareneingang nicht arbeitsunfähig gewesen sei (*Urteil vom 26.7.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 24, 36). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 EMRK) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur

Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es.

- 6 Der Kläger legt nicht hinreichend dar, wieso das LSG-Urteil darauf beruhen soll, dass sich das LSG weder mit der rechtlichen Zulässigkeit der Versetzung noch mit den vom Kläger gegen seine Versetzung angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschäftigt habe. Er trägt nicht schlüssig vor, wieso das LSG bei Berücksichtigung des Klägervorbringens mit Blick auf das von ihm festgestellte medizinisch mögliche positive Leistungsbild hätte zum Ergebnis kommen können, dass der Kläger lediglich für die zuvor ausgeübte Tätigkeit in der Arbeitsgruppe Logistik/Wareneingang arbeitsunfähig gewesen sei.
- 7 2. Soweit der Kläger darüber hinaus sinngemäß rügen sollte, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, bezieht er sich nicht auf einen bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung zumindest hilfsweise aufrechterhaltenen Beweisantrag (*vgl zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

